I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2459/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1986

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 628/86 zur Ermächtigung des Königreichs Spanien, vorübergehend die Zollsätze bei der Einfuhr von Ölkuchen aus Sonnenblumenkernen der Tarifstelle 23.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhöhen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 75 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 628/86 der Kommission [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1637/86 [2], wurde Spanien ermächtigt, für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli 1986 die Zollsätze bei der Einfuhr von Ölkuchen aus Sonnenblumenkernen zu erhöhen, um angesichts der Entwicklung auf dem Weltmarkt Störungen des spanischen Binnenmarkts zu vermeiden.

Aus den vorliegenden Zahlen geht hervor, daß sich im Termingeschäft die Preise für Ölkuchen aus Sonnenblumenkernen in der Nähe der Preise des März 1986 stabilisiert haben. Es ist daher notwendig, die genannte Maßnahme bis zum Ende des Monats August zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 628/86 wird das Datum „31. Juli 1986" durch das Datum „31. August 1986" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. August 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

[1] ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 7.
[2] ABl. Nr. L 144 vom 29. 5. 1986, S. 25.